

Anlage 2

**Abwägungsvorschlag aus der durchgeführten frühzeitigen
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

STADT WASSENBERG

• 56. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG - BEREICH „ORSBECKER FELD“

- NEUAUFSTELLUNG B-PLAN Nr. 86 - BEREICH „ORSBECKER FELD“

HIER: BESCHLÜSSE ÜBER ALLE ABWÄGUNGSSERHEBLICHEN STELLUNGNAHMEN

1.1 ERGEBNIS DER DURCHGEFÜHRTEN FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN U. SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB VOM 11. MAI BIS 13. JUNI 2016

- Nr. 01 EBV GmbH, Abt. Bergschäden, Myhler Str. 83, 41836 Hückelhoven
 Nr. 02 EWW Energie- u. Wasserversorgung GmbH, Postfach 16 07, 52204 Stolberg
 Nr. 03 Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb -, Postfach 10 07 63, 47707 Krefeld
 Nr. 04 Kreiswasserwerk Heinsberg, Am Wasserwerk 5, 41844 Wegberg
 Nr. 05 NEW Netz GmbH, Grundsatzplanung, Nikolaus-Becker-Str. 28 – 34, 52511 Geilenkirchen
 Nr. 06 Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege, Endericher Str. 133, 53115 Bonn
 Nr. 07 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Postfach 10 10 27, 41010 Mönchengladbach
 Nr. 08 Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Heinsberg / Viersen, Gereonstr. 80, 41474 Viersen
 Nr. 09 Kreisverwaltung Heinsberg, Amt 63, Postfach 13 80, 52523 Heinsberg
 Nr. 10 RWE Power AG, Stütgenweg 2, 50935 Köln
 Nr. 11 Wasserverband Eifel-Rur, Postfach 10 25 64, 52325 Düren
 Nr. 12 Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 – Bergbau und Energie in NRW, Postfach, 44025 Dortmund
 Nr. 13 Deutsche Telekom AG, PTI 24, Pescher Str. 187 – 189, 41065 Mönchengladbach
 Nr. 14 Bezirksregierung Köln, Dezernat 51, 50606 Köln
 Nr. 15 Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 22.5 (KBD), Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
 Nr. 16 Bezirksregierung Köln, Dezernat 35, 50606 Köln
 Nr. 17 Erftverband, Am Erftverband 6, 50126 Bergheim

**1.1 ERGEBNIS DER DURCHFÜHRTEN FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN U. SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB
VOM 11. MAI BIS 13. JUNI 2016**

Nr.	Schreiben von	Datum	Kurzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung	
				zur 56. Flächennutzungsplanänderung Bereich „Orsbecker Feld“	zum B-Plan Nr. 86 Bereich „Orsbecker Feld“
01	EBV GmbH, Abt. Bergschäden Myhler Straße 83 41836 Hückelhoven Im Namen und für Rechnung der Vivawest GmbH Myhler Str. 83 41836 Hückelhoven	23.05.2016	- Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Nutzungsrechts Berechtsame auf Steinkohle - Auf dem bestehenden Fußballplatz ist vom nördlichen Tor zur westlichen Seitenlinie (Hauptplatz) der Verlauf der geologischen Störung „Rurrand“ zu erkennen. Der weitere Verlauf ist nicht dokumentiert. Der vermutete Verlauf ist der beigefügten Anlage zu entnehmen. Ein beidseitiger Sicherheitsabstand von 10 m ist aus Sicherheitsgründen von der Bebauung frei zu halten. - Baugrunduntersuchungen werden empfohlen. - Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2 bzw. § 5 (3) 2 BauGB ist nicht erforderlich.	Kein Beschlusserfordernis	Die Belange und Empfehlungen wurden beachtet und in den Umweltbericht aufgenommen.
02	regionetz GmbH Zum Hagelkreuz 16 52249 Eschweiler EWW Energie- u. Wasserversorgung GmbH Postfach 16 07 52204 Stolberg	24.05.2016	- Grundsätzlich keine Bedenken - Eine Erweiterung des Netzes der Erdgasversorgung für den geplanten Bereich besteht unter dem Vorbehalt einer positiven Wirtschaftlichkeit zum Zeitpunkt der Erschließung. - Versorgungs- und Anschlussleitungen sind entsprechend den Richtlinien zu sichern und die Mindestabstände einzuhalten. Die ggf. durch erforderliche Schutzmaßnahmen und / oder durch Anpassung der Straßenkappen entstehenden Kosten sind vom Veranlasser in vollem Umfang zu tragen. - Bestandspläne siehe Internetplanauskunft	Kein Beschlusserfordernis	Den Belangen wurde gefolgt und entsprechende Hinweise wurden aufgenommen.
03	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb Postfach 100763 47707 Krefeld		<u>1. Stellungnahme aus ingenieurgeologischer Sicht</u> - <u>Baugrunduntersuchung:</u> Da im östlichen Teil des Plangebiets Auffüllungen im Bereich einer ehemaligen Abgrabung vorhanden sind, wird empfohlen im gesamten Plangebiet den Baugrund, insbesondere im Hinblick auf die Tragfähigkeit, objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. - <u>Tektonik:</u> Das Plangebiet wird von den Störungssystemen „Rurrand“ und „Zandberg-Störung“ durchquert, die als seismisch aktiv gelten. Es muss mit Einwirkungen auf Gebäude gerechnet werden. Zum genauen Verlauf der Störungen und zu einer möglichen Beeinflussung durch Sumpfungsmaßnahmen im rheinischen Braunkohlerevier wird eine Kontaktaufnahme mit der RWE Power AG empfohlen. - <u>Wasser und Boden:</u> Böden im Bereich der Freiluftsportsanlage (Nördlich des Myhler Baches) bilden fluviatile Ablagerungen. Die Böden sind stau- und grundwasserbeeinflusst. Der höchstmögliche oberflächennahe Grundwasserstand ist in Erfahrung zu bringen. Innerhalb dieses Planabschnitts befindet sich eine Landesgrundmessstelle Nr.: 01404193 – Wassenberg G6	Im Hinblick auf die Lage des Plangebiets a) im Einflussbereich des Störungssystems „Rurrand“ und „Zandberg“ (Gemeinbedarfsfläche der vorhandenen Sportplätze) b) in der Beeinflussung durch Sumpfungsmaßnahmen c) in der Erdbebenzone 2 mit der Untergrundklasse T i. V. mit DIN 4149 (2005) wurde für parallel laufende und nachfolgende Verfahren (Bebauungsplan, Bauanträge) festgelegt, dass entsprechende geologische sowie baustatische Experten einzuholen sind.	Bauliche Anlagen sind im Bereich dieses Störungssystems nicht vorgesehen; es handelt sich ausschließlich um sportliche Anlagen. Eine entsprechende Kontaktaufnahme zu weiteren Detailabfragen erfolgt im fortlaufenden Bauleitverfahren zum B-Plan. Den Belangen wurde gefolgt; sie werden im Umweltbericht zum B-Plan geprüft bzw. festgestellt und entsprechende Hinweise in das weitere Verfahren aufgenommen.

Nr.	Schreiben von	Datum	Kurzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung	
				zur 56. Flächennutzungsplanänderung Bereich „Orsbecker Feld“	zum B-Plan Nr. 86 Bereich „Orsbecker Feld“
			P21 des Kreiswasserwerks Heinsberg. Die Böden im Bereich der Wohnbebauung sind sandig-schluffige Braunerden. In diesem Flächenabschnitt befindet sich eine weitere Bohrung des Kreiswasserwerks Heinsberg (GWMST G6, Nr. 155983). Eine Niederschlagsversickerungseignung der Böden ist objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. - <i>Stellungnahme zur Erdbehebgefährdung</i> Bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den technischen Baubestimmungen des Landes NRW ist die DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbehebgebieten“ zu berücksichtigen. Die Gemarkung Orsbeck der Stadt Wassenberg ist der Erdbebenzone 2 mit geologischer Untergrundklasse T zuzuordnen. Auf entsprechende Regelwerke und Baubestimmungen des Landes NRW gem. DIN EN 1998, Teil 5, „Gründungen, Stützwerke und geotechnische Aspekte“ wird hingewiesen.		Den Belangen wurde gefolgt. Entsprechende Hinweise wurden aufgenommen und in die textlichen Begründungen des B-Plans übernommen.
04	Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH Am Wasserwerk 5 41844 Wegberg	23.05.2016	- Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. - Die Erschließung des Wohngebiets kann über einen Abzweig von der B 221 erfolgen. Die Verlegung im Wohngebiet sollte im Zuge der Kanal- und Straßenbaumaßnahmen stattfinden. Voraussetzung für diese Vorgehensweise ist eine entsprechende Preisvereinbarung mit dem ausführenden Hauptunternehmer. - Da im Zuge der Umgestaltung der vorhandene Bachlauf umgelegt wird, ist sicherzustellen, dass der Bereich entlang der B 221 so gestaltet wird, dass die seitliche Deckung der vorhandenen Wasserleitung eingehalten wird.	Kein Beschlusserfordernis	Den Belangen wurde gefolgt und entsprechende Hinweise aufgenommen. Den Belangen wurde gefolgt.
05	NEW Netz GmbH, Grundsatzplanung Nikolaus-Becker-Str. 28 - 34 52511 Geilenkirchen Telefonat mit Herrn Rodenbücher NEW Netz GmbH, Grundsatzplanung	24.05.2016 07.06.2016	- Es bestehen Bedenken. Es wird gebeten, eine Fläche von 6 x 3 m² im westlichen Bereich für die NEW Netz zur Errichtung einer Transformatorstation vorzusehen. - Es bestehen keine Bedenken, wenn die Fläche freigehalten wird.	Kein Beschlusserfordernis	Dem Belang wurde gefolgt und die Fläche wird zu Verfügung gestellt.
06	Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege		Keine Stellungnahme abgegeben.	-	-
07	Landesbetrieb Straßenbau NRW Postfach 10 10 27 41010 Mönchengladbach	10.06.2016	Die Belange der in meiner Baulast stehenden B 221 im Abschnitt 16 und L 117 im Abschnitt 4 sind berührt. Die B 221 ist teilweise als Ortsdurchfahrt festgesetzt. Beide Straßen sind mit einem DTV-Wert (2010) von über 10.000 KFZ stark belastet. Die Erschließung ist zur freien Strecke der B221 nahe der festgesetzten Ortsdurchfahrt über eine Gemeindestraße vorgesehen. Eine neue Anbindung an die L 117 erfolgt nicht. Bei Berücksichtigung folgender Bedingungen, Auflagen und Hinweise bestehen von hiesiger Seite keine Bedenken: 1. Grundsätzlich ist die Neuansbindung einer Gemeindestraße an die festgesetzte Ortsdurchfahrt der B 221 und somit rd. 30 Meter weiter südlich denkbar. Allerdings ist vor einer endgültigen Zustimmung die Leistungsfähigkeit und die verkehrssichere Ausgestaltung durch eine Verkehrsuntersuchung zu Lasten der Gemeinde zu ermitteln bzw. nachzuweisen. Die Ortsumgehung B 221n ist dabei zu berücksichtigen ebenso wie	Bei der Verkehrsuntersuchung (Stand 30. Januar 2017, Büro Schädlich) wurde die Leistungsfähigkeit ermittelt und die spätere verkehrssichere Ausgestaltung der Anbindung von der B 221 (Heinsberger Straße) gemäß dem Handbuch für die	Die Planung der Neuansbindung wurde entsprechend den Vorgaben im städtebaulichen Entwurf angepasst und 30 m weiter südlich eingebunden. Der Nachweis der Leistungsfähigkeit der Erschließungsstraßen von

Nr.	Schreiben von	Datum	Kurzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung	
				zur 56. Flächennutzungsplanänderung Bereich „Orsbecker Feld“	zum B-Plan Nr. 86 Bereich „Orsbecker Feld“
			der Knotenpunkt B 221 / L 117 und die Anbindung Weiterstraße an die L 117. Die Ausgestaltung der evtl. Anbindung wie auch ggf. notwendige Maßnahmen am Knotenpunkt B 221 / L 117 bzw. L 117 / Weiterstraße sind auf Grundlage der Verkehrsuntersuchung nach den Vorgaben der SBV vorzunehmen, vor Baubeginn innerhalb des Bebauungsplans umzusetzen und rechtzeitig mit einer Verwaltungsvereinbarung zu regeln. Die der Straßenbauverwaltung entstehenden Unterhaltungsmehraufwendungen sind in einer Summe abzulösen. 2. Sollte infolge der zukünftigen Verkehrszunahme aufgrund des hinzukommenden Erschließungsverkehrs eine verkehrstechnische Ausbau- oder Signalisierungsmaßnahme (LSA) im Anbindungsbereich notwendig werden, so ist dies vom Veranlasser, also der Kommune, auf Verlangen der Straßenbauverwaltung zu Lasten der Kommune herzustellen. 3. Entlang der von hier betreuten klassifizierten Straßen ist das Gebiet in der Plandarstellung als "Bereich ohne Zugänge und Zufahrten" nach PlanV zu kennzeichnen. Die Anlegung neuer Zufahrten zur B 221 unterliegt dem gesetzlichen Verbot und ist nicht realisierbar. Ehemalige landwirtschaftliche Zufahrten entlang des B-Plan-Gebiets sind vor Baubeginn ersatzlos zu beseitigen und die Flächen auf Straßeneigentum zu reaktivieren. 4. Die Anbauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG ist darzustellen. Hochbauten und zwingend zu Hochbauten außerhalb der Anbauverbotszone gehörende bauliche Anlagen sind innerhalb dieser Zone verboten. Dies gilt insbesondere auch für Stellplätze, Feuerwehruzufahrten oder sonstige unverzichtbare Zufahrten. 5. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt, noch zukünftig aus diesen Planungen heraus Ansprüche auf aktiven und / oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin. 6. Die Sichtdreiecke sind im Bebauungsplan darzustellen. Sie sind von sichtbehindernden Anlagen jeglicher Art sowie Aufwuchs ab einer Höhe von 80 cm dauerhaft freizuhalten. 7. Eine lückenlose, dauerhafte, nicht übersteigbare Einfriedung entlang der von hier betreuten Straßen ist im Bereich der freien Strecke grundsätzlich erforderlich. 8. Werbeanlagen jeglicher Art, also auch Fahnen, Hinweisschilder etc. innerhalb der Werbeverbotszonen und mit Wirkung zu den freien Strecken klassifizierter Straßen sind grundsätzlich verboten und bedürfen in den wenigen, möglichen Ausnahmefällen der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung (§ 9 Abs. 6 FStrG bzw. § 28 StrWG NW). 9. Das Vorhaben ist aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Bereich der Sportanlagen so zu beleuchten und durch ausreichend hohe und dichte Einfriedung, Ballfangzäune und Bepflanzung zum Schutze der Verkehrsteilnehmer abzusichern, dass der übergeordnete Verkehr weder geblendet noch abgelenkt wird. 10. Vom Bundes- oder Landesstraßeneigentum dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Abstellen von Geräten und Fahrzeugen sowie das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien auf Straßeneigentum sind nicht zulässig. 11. Dem Straßengrundstück darf weder mittelbar, noch unmittelbar Oberflächenwasser zugeführt werden. 12. Die Erschließung hat ausschließlich, auch während der Bauzeit, über bereits vorhandene und verkehrsgerecht ausgebaut Anbindungen zu erfolgen. 13. Entlang der B 221 sind in unmittelbarer Nähe eine parallel verlaufende Zufahrt sowie ein Parkplatz vorgesehen. Insbesondere aufgrund der Nähe zum signalisierten Knotenpunkt ist	Bemessung von Straßenverkehrsanlagen HBS nachgewiesen. Hierbei wurden die Analysebelastungen von Straßen NRW für die Knotenpunkte B 221 (Heinsberger Straße) / L 117 und L 117 / Weilerstraße berücksichtigt.	der B 221 wurde im Verkehrsgutachten (Stand Januar 2017) erbracht. Dem Belang wird bei Erfordernis zugestimmt. Dem Belang wurde zugestimmt. Dem Belang wurde zugestimmt. Entsprechende Ausführungen erfolgen im durchzuführenden, gesonderten Lärmgutachten. Der Belang wurde aufgenommen. Dem Belang wurde zugestimmt. Er wurde als Festsetzung im B-Plan aufgenommen. Dem Belang wurde zugestimmt. Er wurde in die textliche Begründung zum B-Plan aufgenommen. Dem Belang wurde zugestimmt. Er wurde in die textliche Begründung zum B-Plan aufgenommen. Dem Belang wurde zugestimmt. Dem Belang wurde zugestimmt. Der Belang wurde aufgenommen. Der Belang wurde aufgenommen und in der Detailplanung berücksichtigt.

Nr.	Schreiben von	Datum	Kurzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung	
				zur 56. Flächennutzungsplanänderung Bereich „Orsbecker Feld“	zum B-Plan Nr. 86 Bereich „Orsbecker Feld“
			durch geeignete bauliche Maßnahmen oder entsprechende Bepflanzung für einen ganzjährig ausreichenden Blendschutz zu sorgen. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren, für das ich mir weitere Forderungen, Bedingungen und Auflagen vorbehalte. Aufgrund des Flächentauschs zur Wahrung des Anteils landwirtschaftlicher Flächen im Stadtgebiet und aufgrund der vollständigen, internen Kompensation werden keine agrarstrukturellen Bedenken vorgebracht.		
08	Landwirtschaftskammer Heinsberg / Viersen Gereonstr. 80 41747 Viersen	13.06.2016		Dem Belang wurde zugestimmt, da der erforderliche Flächentausch in parallel laufenden Umlegungsverfahren erfolgt	
09	Kreisverwaltung Heinsberg Amt 63 Postfach 13 80 52525 Heinsberg	07.06.2016	Gesundheitsamt Es bestehen aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht Bedenken wegen der zu erwartenden Lärm- und Licht-Immissionen für die vorhandene Wohnbevölkerung sowie die künftigen Anwohner des südlichen Plangebiets. Eine endgültige Stellungnahme ist erst nach Kenntnis der zu erwartenden Immissionswerte möglich. Straßenverkehrsamt Grundsätzlich keine Bedenken. Die konkrete Ausbauplanung der öffentlichen Verkehrsflächen ist rechtzeitig abzustimmen. Im Rahmen des weiteren FNP-Verfahrens werden durch ein spezielles Fachgutachten die verkehrliche Ist- und Planungssituation gegenübergestellt und entsprechende Aussagen zum Verkehrsknotenpunkt – Zufahrt B 221 gemacht. Die Straßenverkehrsplanung innerhalb des B-Plans wird im Rahmen der Ausbauplanung mit dem Straßenverkehrsamt abgestimmt. Amt für Umwelt und Verkehrsplanung Untere Wasserbehörde Unterlagen zum Bebauungsplan, insbesondere Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung und zur Integration des Myhler Baches, fehlen. Eine abschließende Stellungnahme ist nicht möglich. Zur Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine Bedenken. Untere Bodenschutzbehörde / Altlasten Teile der Grundstücke liegen auf der Altlastenverdachtsfläche „Wassenberg Nr. 37“. Im Jahr 1991 wurde durch die Firma Hydro-Geologisches Ingenieur-Büro Olzen auf der o. a. Fläche eine sogenannte Erstbewertung durchgeführt, dabei wurden bei 10 Rammkernsondierungen keine Auffälligkeiten festgestellt. Der Verdacht einer Altlast kann generell ausgeräumt werden. Untere Landschaftsbehörde Den eingereichten Unterlagen zu Folge sollen Einzelbäume der bestehenden Streuobstwiese im südwestlichen Teil des Plangebiets erhalten und in die Wohnbebauung integriert werden. Zwar sind Erhaltungsmaßnahmen generell zu begrüßen, allerdings bezweifelt die ULB den Erfolg des Vorhabens. Die Erfahrung zeigt, dass solche Planungen in der Regel nicht umgesetzt werden können. Selbst bei Erhalt der Einzelbäume wäre ihr ökologischer Wert danach fragwürdig. Zum einen wären die Bäume aus ihrem Zusammenhang gerissen, zum anderen vollständig von Wohnbebauung umgeben. Der Charakter einer Streuobstwiese mit ihrem hohen ökologischen Wert, insbesondere für die Fauna, kann so in keinem Fall erhalten werden. Es ist daher sinnvoller, den kompletten Verlust dieser Struktur in die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung miteinzurechnen und – da der Verlust der hochwertigen Struktur einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt – eine entsprechende, externe Kompensationsmaßnahme zu planen.	Die Orientierungswerte für die Wohngebietsflächen nach Beiblatt 1 zur DIN 18005-1 und den Immissionsgrenzwerten nach der 16. BImSchV werden eingehalten und nachgewiesen. Das erforderliche Gutachten wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt. Kein Beschlusserfordernis Der Belang wurde im Umweltbericht aufgenommen und in der Begründung zur FNP-Planänderung dargestellt. Kein Beschlusserfordernis	Im Rahmen der B-Plan-Aufstellung wurde der Belang durch entsprechende Fachgutachten geprüft. Evt. erforderliche Lärm- und Lichtimmissionsschutzmaßnahmen sind im Plangebiet festgelegt worden. Die Belange werden aufgenommen und im Rahmen der weiteren Planung (z. B. Beseitigung unbelasteter Niederschlagswasser) im Umweltbericht sowie in den einzelnen Bauanträgen geprüft und festgelegt. Die Verlegung des Myhler Baches wird im Rahmen eines gesonderten, wasserrechtlichen Verfahrens nach § 68 WHG unter dem Leitbild „naturnahes Profil“ und „Blaue Richtlinie“ durchgeführt. Der Belang wurde im Umweltbericht aufgenommen. Der Belang wurde im Rahmen des Umweltberichts sowie des landschaftspflegerischen Fachbeitrags aufgenommen. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung der Stufe I, wurden bestandserhaltende Gründe festgestellt und die Altbäume mit einem Erhaltungsgebot gesichert.

Nr.	Schreiben von	Datum	Kurzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung	
				zur 56. Flächennutzungsplanänderung Bereich „Orsbecker Feld“	zum B-Plan Nr. 86 Bereich „Orsbecker Feld“
			Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass alle notwendigen Gutachten wie ASP, UVP, LBP zur Prüfung eingereicht werden. Eine abschließende Stellungnahme behält sich die ULB vor. Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissionsschutzbehörde Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen derzeit noch generelle Bedenken. I. SPORTLÄRM Durch die Erweiterung der Sportflächen sind im Bereich der geplanten Wohnungen sowie im Bereich der bestehenden Wohnungen an der Heinsberger Straße und der Weilerstraße Lärmbelastungen in Form von Freizeit- und Sportlärm nicht auszuschließen. Zum jetzigen Zeitpunkt kann keine abschließende Stellungnahme erfolgen. In einer qualifizierten, schalltechnischen Immissionsprognose ist nachzuweisen, dass an geeigneten Immissionsaufpunkten die Immissionswerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) eingehalten werden können. 1. Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden: a) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten tags außerhalb der Ruhezeiten 60 dB(A), tags innerhalb der Ruhezeiten 55 dB(A), nachts 45 dB(A), b) in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten tags außerhalb der Ruhezeiten 55 dB(A), tags innerhalb der Ruhezeiten 50 dB(A), nachts 40 dB(A), 2. Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf folgende Zeiten: a) tags an Werktagen 6.00 bis 22.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen 7.00 bis 22.00 Uhr, b) nachts an Werktagen 0.00 bis 6.00 Uhr, und 22.00 bis 24.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen 0.00 bis 7.00 Uhr, und 22.00 bis 24.00 Uhr, c) Ruhezeit an Werktagen 6.00 bis 8.00 Uhr und 20.00 bis 22.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen 7.00 bis 9.00 Uhr, 13.00 bis 15.00 Uhr und 20.00 bis 22.00 Uhr. Die aktuellen Nutzungs- und Frequentierungszeiten der Sportanlagen (Tennis und Fußball), der Vereine und der zugehörigen Parkplätze sind in die Betrachtung mit einzubeziehen. Die Ruhezeit von 13.00 bis 15.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen ist nur zu berücksichtigen, wenn die Nutzungsdauer der Sportanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9.00 bis 20.00 Uhr 4 Stunden oder mehr beträgt. Hinweise: a) bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb, etwa vor der Mitte des geöffneten, vom Geräusch am stärksten betroffenen Fensters eines zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Raums einer Wohnung, eines Krankenhauses, einer Pflegeanstalt oder einer anderen ähnlich schutzbedürftigen Einrichtung; b) bei unbebauten Flächen, die aber mit zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden bebaut werden dürfen, an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit zu schützenden Räumen erstellt werden dürfen;	Dem Belang wurde Rechnung getragen. Durch ein qualifiziertes Lärm- und Immissionsgutachten wird nachgewiesen, dass die erforderlichen Richtwerte nach TA-Lärm entsprechend 18. BImSchV für die aufgeführten Immissionsorte und Zeiten eingehalten werden. Das Gutachten wurde im weiteren Verfahren den Fachbehörden zugewiesen, dem B-Planverfahren zugrunde gelegt und in die textlichen Festsetzungen und Begründungen zum B-Plan aufgenommen. In die Bewertung fließen die vorhandenen, genehmigten Richtwerte des B-Plans Nr. 30 „Rasensportplatz Orsbeck“ ein. Entsprechende Hinweise wurden in der Begründung zur FNP-Planänderung dargestellt.	Die entsprechenden Gutachten wurden im weiteren Verfahren den Behörden und Trägern öffentlicher Belange vorgelegt. Dem Belang wurde Rechnung getragen. Durch ein qualifiziertes Lärm- und Immissionsgutachten wurde nachgewiesen, dass die erforderlichen Richtwerte nach TA-Lärm entsprechend 18. BImSchV für die aufgeführten Immissionsorte und Zeiten eingehalten werden. Das Gutachten wurde im weiteren Verfahren den Fachbehörden zugewiesen, dem B-Planverfahren zugrunde gelegt und in die textlichen Festsetzungen und Begründungen zum B-Plan aufgenommen. In die Bewertung fließen die vorhandenen, genehmigten Richtwerte des B-Plans Nr. 30 „Rasensportplatz Orsbeck“ ein.

Nr.	Schreiben von	Datum	Kurzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung	
				zur 56. Flächennutzungsplanänderung Bereich „Orsbecker Feld“	zum B-Plan Nr. 86 Bereich „Orsbecker Feld“
			c) bei mit der Anlage baulich aber nicht betrieblich verbundenen Wohnungen in dem am stärksten betroffenen, nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt dienenden Raum. IL HAUSTECHNISCHE ANLAGEN Der nachfolgende Hinweis ist in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufzunehmen: Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des „Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz – LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen. Rechtsgrundlagen: §§ 22, 23 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. mit der Sportanlagenlärmverordnung (18. BImSchV) und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)	Kein Beschlusserfordernis	Dem Belang wurde gefolgt. Er wurde in die textlichen Begründungen des B-Plans aufgenommen.
10	RWE Power AG		Keine Stellungnahme abgegeben.	-	-
11	Wasserverband Eifel-Rur Postfach 10 25 64 52325 Düren	07.06.2016	Im Rahmen der Bauleitplanung ist vorgesehen, den Myhler Bach in seiner Trassenführung zu verändern und ihn dabei naturnah zu gestalten. Bereits jetzt hat der Myhler Bach, parallel zum bestehenden Sportplatz bis zur B 221, ein naturnahes Profil. Die Renaturierung wurde seinerzeit als Ausgleichsmaßnahme für die Aufhebung eines Grabens durchgeführt. Bei der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung der Erschließungsplanung ist die entsprechende Wertigkeit des Gewässers umzusetzen und ökologisch auszugleichen. Bei der Gewässerplanung ist das entsprechende Leitbild des Myhler Baches zu berücksichtigen. Speziell im Abschnitt entlang der B 221 kann bei der Gestaltung des Gewässers die vorgeschlagene Trassenführung (Abknickung 90°) hydraulisch zu Problemen führen. Daher sind dort, auch im Hinblick auf die ökologische Gestaltung, ein ausreichendes Profil und Uferstreifen zur Verfügung zu stellen. Wir bitten, die Gewässerplanung im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Heinsberg und dem Wasserverband Eifel-Rur abzustimmen. Sollte eine Versickerung der Niederschlagswässer nicht möglich sein, so ist bei einer geplanten Einleitung in den Bach eine Drosselung vorzusehen.	Kein Beschlusserfordernis	Die Neuverlegung des Myhler Baches wird auf der Grundlage eines gesondert durchzuführenden, wasserrechtlichen Verfahrens nach § 68 WHG entsprechend der „Blauen Richtlinie“ vorgenommen.
					Das heißt, die aufgeführten Belange im Rahmen der Gewässerprofilierung, (genaue Führung, Herstellung von Uferstreifen und ökologische Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung) werden in diesem Verfahren behandelt bzw. geregelt.
					In diesem gesonderten Verfahren werden die aufgeführten Behörden planerisch eingebunden.
12	Bezirksregierung Arnsberg Postfach 44025 Dortmund	03.06.2016	Der Planungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenem Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba A“. Eigentümer des Bergwerkfeldes ist die Vivawest GmbH, Nordsterplatz 1 in 45699 Gelsenkirchen. Über zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bereich der Planung ist hier nichts bekannt. Zu möglichen bergbaulichen Einwirkungen aus dem umgegangenen Bergbau oder zukünftigen bergbaulichen Planungen sowie diesbezüglich erforderlichen Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen sollte der Feldeigentümer grundsätzlich um Stellungnahme gebeten werden. Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Oberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Es wird empfohlen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Str. 83 in 41836	Kein Beschlusserfordernis	Der Belang ist unter Pkt. 1 der Beschlussvorlage aufgenommen.

Nr.	Schreiben von	Datum	Kurzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung	
				zur 56. Flächennutzungsplanänderung Bereich „Orsbecker Feld“	zum B-Plan Nr. 86 Bereich „Orsbecker Feld“
			Hückelhoven einzuholen. 2. Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 -2000-1-) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Der Planungs- / Vorhabensbereich liegt im Grenzbereich vorhandener Auswirkungen von Sumpfungsmaßnahmen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. <u>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</u> Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsbereich in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau, als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Es wird empfohlen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen. <i>Keine Stellungnahme abgegeben.</i>		Der Belang ist mit Pkt. 3 und 17 der Beschlussvorlage aufgenommen. Im Rahmen des Verfahrens wurde die RWE Power AG beteiligt; sie hat aber bis zum vorgegebenen Termin keine Stellungnahme abgegeben.
13	Deutsche Telekom AG		<i>Keine Stellungnahme abgegeben.</i>	-	-
14	Bezirksregierung Köln, Dez. 51		Die im Verfahren erforderliche, landesplanerische Anpassungsbestätigung hat die Bezirksregierung Köln bereits am 16.02.2016 erteilt.	Kein Beschlusserfordernis	
15	Bezirksregierung Düsseldorf		<i>Keine Stellungnahme abgegeben.</i>	-	-
16	Bezirksregierung Köln, Dez. 35		Die im Verfahren erforderliche, landesplanerische Anpassungsbestätigung hat die Bezirksregierung Köln bereits am 16.02.2016 erteilt.	Kein Beschlusserfordernis	
17	Erftverband Am Erftverband 6 50126 Bergheim	23.05.2016	- Im Plangebiet (siehe Anlage) befinden sich aktive oder inaktive Grundwasser messstellen. Die Zugänglichkeit und ihr Bestand sind dauerhaft zu wahren. - Hinweis: Inaktive Grundwasser messstellen, die nicht zurückgebaut und erfüllt worden sind, können die Tragfähigkeit des Baugrunds beeinflussen. Sollte innerhalb eines 200 m-Korridors der Baumaßnahmen eine Grundwasser messstelle liegen, ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit dem zuständigen Ansprechpartner des Erftverbands, Herrn Wilhelms, Abteilung Grundwasser, Tel. 0 22 71 / 88 - 12 84, frank.wilhelms@erftverband.de, Kontakt aufzunehmen und ein Ortstermin zu vereinbaren.	Kein Beschlusserfordernis	Den Belangen wurde gefolgt und entsprechende Hinweise wurden aufgenommen. Der Bestand wird dauerhaft sichergestellt. Dem Belang wurde gefolgt.